

Änderungsvorschläge für die Satzung des BC Avenwedde – für 2015

I. Einführung eines Schieds- und Disziplinargerichtes

- a) §8 3. Ein Schieds- und Disziplinargericht
 - b) §9.1.c) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichtes
 - c) Rest unter §9 rutscht runter
 - d) §12 Das Schieds- und Disziplinargericht
1. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Clubs und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für:
 - a. Die Schlichtung von Streitfällen
 - b. Die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen diese Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Clubs
 - c. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - d. Da es kein spezielles Sportgericht gibt, ist das Schieds- und Disziplinargericht auch für sportliche Belange mit den Aufgaben eines Sportgerichtes zuständig.
 2. Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus drei Mitgliedern und einem ersten sowie einem zweiten Stellvertreter. Jedes Mitglied des Schieds- und Disziplinargerichtes ist berechtigt und verpflichtet, einen Einspruch mit der festgelegten Gebühr entgegenzunehmen.
 3. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichtes werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang auf vier Jahre gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Bei Stimmgleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichtes bleiben bis zur Wahl eines neuen Schieds- und Disziplinargerichtes im Amt.
 4. Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Präsidium angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
 5. Das Schieds- und Disziplinargericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a. Eine Verwarnung.
 - b. Das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs auf Zeit.
 - c. Eine Geldbuße bis zur Höhe von 50,- Euro, zahlbar an eine im Einzelfall vom Schieds- und Disziplinargericht zu bestimmende mildtätige Einrichtung.
 - d. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
 6. Die verhängte Disziplinarmaßnahme ist schriftlich mit einer Begründung zuzustellen.

7. **Gegen die Entscheidung des Schieds- und Disziplinargerichtes über den Ausschluss eines Mitglieds kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich mit einer Begründung und der Verfahrensgebühr bei der oben genannten Instanz eingegangen sein.**
8. **Das Verfahren ist für Mitglieder gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei Einlegung des Protestes zu entrichten. Die Gebühr wird vom Präsidium festgesetzt. Unterliegt die den Protest führende Partei ganz oder teilweise, hat sie auch entstandene Auslagen des Clubs und des Schieds- und Disziplinargerichtes zu erstatten. Eine weitere Erstattung findet nicht statt.**

e) restliche Paragraphen rutschen einen runter

II. Doppelte Vorstandsposten

a) §11.2

Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein ständiger Vertreter, der Kassierer, der Sportwart und der Jugendwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. **Es ist möglich, dass maximal zwei Vorstandsposten von der gleichen Person besetzt werden.**

III. Gemeinnützigkeit

a) §2 Zweck des Vereins

Der Bridgeclub Avenwedde nachfolgend "Club" genannt hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Heranführung an das Bridgespiel und die Förderung von Kindern und Jugendlichen gelegt.

b) §6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben – **vorbehaltlich §2 Abs. 3** – Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar aus dem Satzungszweck des Clubs ergeben. Sie können – **vorbehaltlich §2 Abs. 3** – verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Clubs gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwandt werden.

c) §15 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des **§16** bleibt unberührt. **Die Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (vgl. §3 Abs. 2 Satz 2) sind zu beachten.** Beschlüsse, die steuerliche Auswirkungen haben, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

d) §16 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern im Zeitpunkt des

Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des Landesbridgeverbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

e) Restliche Paragraphen rutschen einen weiter runter

IV. Sonstiges

a) §4.1 Rechte der Mitglieder

Die Clubmitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. **Rechtsmittel gegen eine Ablehnung bestehen nicht.**

V. Inkrafttreten

a) §18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in am beschlossen worden, und sie tritt am in Kraft.

Begründungen zu den Änderungen:

I. Schieds – und Disziplinargericht

Ein Schieds- und Disziplinargericht sollte Bestandteil jedes Bridgeclubs sein, um diszipliniäre Fragen zu klären. So ist es das Gremium, was bei Verfehlungen von Mitgliedern oder Gästen angerufen werden kann und Maßnahmen wie Bußen, Sperren oder Ausschlüsse durchsetzen kann. Aufgrund der geringen Anzahl an Vorfällen und der geringen Mitgliederzahl kann auf ein spezielles Sportgericht verzichtet werden, diese Aufgaben sollte im Notfall das Schieds- und Disziplinargericht mit übernehmen. Mindestens eines der Mitglieder sollte regeltechnische Erfahrungen haben. Der Turnierleiter darf Mitglied des Gerichtes sein, ist es aber bei Anfechtungen von Entscheidung nicht zugelassen und wird durch eines der Ersatzmitglieder ersetzt. Aufgrund des neuen Paragraphen, müssen die folgenden Paragraphen neu bezeichnet werden.

II. Doppelte Vorstandsposten

Vorgabe des Gütersloher Amtsgerichtes

III. Gemeinnützigkeit

Die Paragraphen müssen in dieser Form geändert werden, eine vorherige Anfrage an das Finanzamt erfolgt nach Absprache innerhalb des Vorstandes. Aufgrund des neuen Paragraphen, müssen die folgenden Paragraphen neu bezeichnet werden.

IV. Sonstiges

Kleine Änderung, da bisher keine Rechtsmittel angegeben waren, aber im Normalfall möglich sind.

V. Inkrafttreten

Paragraph fehlte bisher